

Tätigkeiten aus Sicht der handelnden Personen¹

Schulleiter

Grundlagen und Zusammenarbeit	Verantwortung für Richtigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten	§ 2 Abs. 2
	Erarbeitung Datenschutzvorkehrungen, insb. Richtlinien und Anweisungen	§ 2 Abs. 5
	Zuständigkeit für die Einrichtung und Änderung von Verarbeitungstätigkeiten und -verfahren	§ 4 Abs. 5
	Vertrauensvolle Zusammenarbeit Schulleiterin oder Schulleiter, DSB, Systembetreuer, IT-Sachgebiet, Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben	§ 6 Abs. 1
	Unterstützung des DSB bei allen Datenschutzfragen	§ 8 Abs. 1
Organisatorische Aufgaben	Benennung DSB	§ 2 Abs. 4
	Erstmalige Erarbeitung sowie Erstellung der einzelnen Beschreibungen der Verarbeitungstätigkeiten	§ 9 Abs. 1
	Führen des Verarbeitungsverzeichnisses (außer Abgabe an DSB nach § 5)	§ 2 Abs. 6
	<i>Dann: Prüfung des Verarbeitungsverzeichnisses auf Vollständigkeit und Richtigkeit</i>	§ 9 Abs. 4
Umgang mit Datenschutzverletzungen	Meldung von Datenschutzverletzungen an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz	§ 10 Abs. 3
	Entscheidung über Benachrichtigung betroffener Personen	§ 10 Abs. 4
	Einleitung von Abhilfemaßnahmen bei Datenschutzverletzungen	§ 10 Abs. 5
	Abschluss von Verträgen zur Auftragsverarbeitung	§ 11

Systembetreuer

Grundlagen und Zusammenarbeit	Unterstützung Schulleiter bei korrekten Datenverarbeitung	§ 2 Abs. 2
	Vertrauensvolle Zusammenarbeit Schulleiter, DSB, Systembetreuer, IT-Sachgebiet, Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben durch geeignete Verfahren	§ 6 Abs. 1
	Unterstützung Schulleiter bei Erarbeitung Datenschutzvorkehrungen, insb. Richtlinien und Anweisungen	§ 2 Abs. 5
	Unterstützung des DSB bei allen Datenschutzfragen	§ 8 Abs. 1

¹ Falls gemäß der Geschäftsordnung eine anderweitige Aufgabenzuweisung erfolgt, muss Anlage 2 entsprechend angepasst werden.

	Festlegung techn. Maßnahmen	§ 3
Umgang mit Datenschutzverletzungen	Information der Beschäftigten	§ 7
	Entscheidung über Benachrichtigung betroffener Personen	§ 10 Abs. 4
	Einleitung von Abhilfemaßnahmen bei Datenschutzverletzungen	§ 10 Abs. 5

Datenschutzbeauftragter (DSB)

Grundlagen und Zusammenarbeit	Unterstützung Schulleiter bei korrekten Datenverarbeitung	§ 2 Abs. 2
	Unterstützung Schulleiter bei Erarbeitung Datenschutzvorkehrungen, insb. Richtlinien und Anweisungen	§ 2 Abs. 4
	Vertrauensvolle Zusammenarbeit Schulleiter, DSB, Systembetreuer, IT-Sachgebiet, Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben durch geeignete Verfahren	§ 6 Abs. 1
Einbindung des DSB in Verfahren	Stellungnahme vor erstmaligen Einsatz automatisierter Verfahren	§ 8 Abs. 2
	Beteiligung beim Einsatz von Videoüberwachung	§ 8 Abs. 3
	Beteiligung vor dem Einsatz neuer Fachverfahren und datenschutzrechtlich bedeutender Anschaffungen	§ 8 Abs. 4
	Prüfung der Verträge zur Auftragsverarbeitung	§ 11
Durch Geschäftsordnung übertragbare Aufgabenbereiche	Möglich: Führen des Verarbeitungsverzeichnisses	§ 5
	Dann: Prüfung des Verarbeitungsverzeichnisses auf Vollständigkeit und Richtigkeit	§ 9 Abs. 4
	Möglich: Koordinierung bei Erfüllung Betroffenenrechte	§ 5
	Möglich: Schulung von Beschäftigten	§ 5
	Möglich: Meldung Datenschutzverletzungen	§ 5
Umgang mit Datenschutzverletzungen	Information des Schulleiter über Kenntnis von Datenschutzverletzungen	§ 10 Abs. 2
	Einschätzung der Meldepflicht bei Datenschutzverletzung	§ 10 Abs. 2
	Einschätzung der Benachrichtigungspflicht bei Datenschutzverletzung	§ 10 Abs. 2

Mitarbeiter des IT-Sachgebiets des Sachaufwandsträgers

Grundlagen und	Unterstützung Schulleiter bei korrekten Datenverarbeitung	§ 2 Abs. 2
----------------	---	------------

	Unterstützung DSB bei Festlegung techn. Maßnahmen	§ 3
	Unterstützung des DSB bei allen Datenschutzfragen	§ 8 (1)

Mitarbeiter Schule

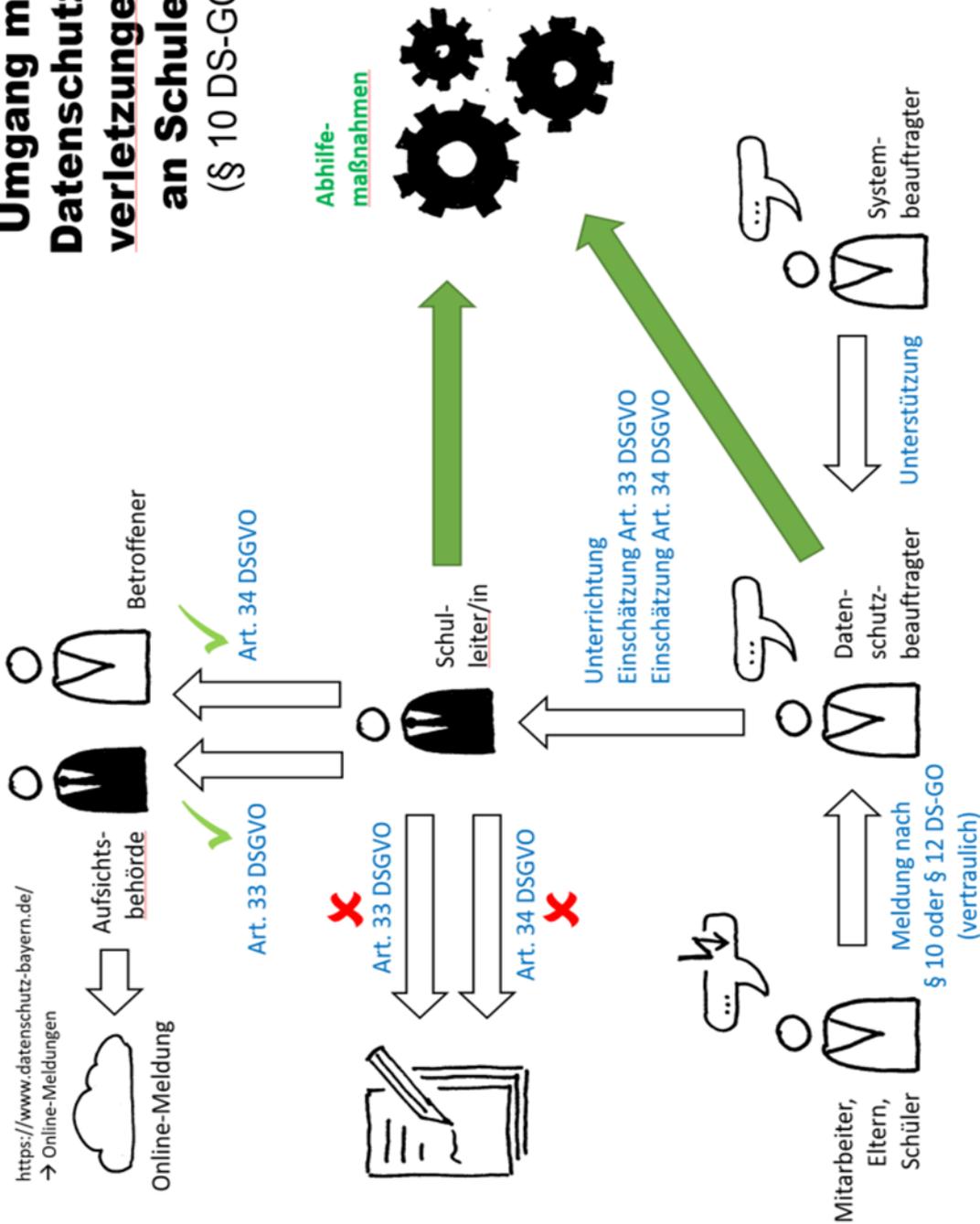
Grundlagen und Zusammenarbeit	Meldung von Verstößen an Schulleiter oder DSB	§ 6 Abs. 2 § 10 Abs. 1
	Unterstützung des DSB bei allen Datenschutzfragen	§ 8 Abs. 1
	Meldung neuer Verarbeitungstätigkeiten und wesentlicher Änderungen ans Verarbeitungsverzeichnis	§ 9 Abs. 2

Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben

Grundlagen und Zusammenarbeit	Unterstützung Schulleiter bei korrekten Datenverarbeitung	§ 2 Abs. 3
	Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO in ihrem Zuständigkeitsbereich und Sicherstellung des ordnungsgemäßen Vollzugs der Verarbeitungstätigkeiten und -verfahren ordnungsgemäß	§ 4 Abs. 2
	Unterstützung des DSB bei allen Datenschutzfragen	§ 8 Abs. 1
	Unterstützung von Schulleiter oder DSB bei Prüfung des Verarbeitungsverzeichnisses auf Vollständigkeit und Richtigkeit	§ 9 Abs. 4

Schaubild zum Umgang mit Datenschutzverletzungen

Umgang mit Datenschutz- verletzungen an Schulen (§ 10 DS-GO)



Erläuterung:

- ✓ Pflicht zur Meldung an Aufsichtsbehörde (Art. 33 DSGVO) bzw. Pflicht zur Benachrichtigung der betroffenen Person (Art. 34 DSGVO), da die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen;
- ✗ Keine Melde- bzw. Benachrichtigungspflicht, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen

Zuweisung nach § 4 Abs. 1 Datenschutz-Geschäftsordnung (Personen mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben)

Der Schulleiter weist den untenstehenden Personen für ihren entsprechenden Zuständigkeitsbereich (z.B. Fachbereich) die Verantwortung für die Beachtung der in § 4 Abs. 2 aufgeführten Verpflichtungen (*Sicherstellung der Erfüllung der Informationspflichten und des ordnungsgemäßen Vollzugs der Verarbeitungstätigkeiten und –verfahren*) zu²:

Name und Vorname der Person mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben	Zuständigkeitsbereich, für den die Verantwortung nach § 4 Abs. 2 der Geschäftsordnung zugewiesen wird	Datum der Zuweisung	Unterschrift der Person mit zusätzlichen datenschutzrechtlichen Aufgaben	Unterschrift des Schulleiters

² Die Zuweisung nach § 4 Datenschutz-Geschäftsordnung ist nur an Personen möglich, die hierfür persönlich geeignet sind. Weiterhin müssen die Personen eine gewisse organisatorische Verantwortung an der Schule tragen, hierfür kommen insbesondere Fachbetreuer, Fachbereichsleiter, Verbindungslehrkräfte, der Wettbewerbskoordinator oder der Vorsitzende des Elternbeirats in Betracht. Die Zuweisung muss nicht an eine gesamte Gruppe erfolgen, sondern kann auf einzelne, geeignete Personen mit organisatorischer Verantwortung beschränkt sein (z.B. einzelne Fachbetreuer).

Nutzung privater Endgeräte für dienstliche Zwecke

(vgl. KMBek zum Vollzug des Datenschutzrechts an staatlichen Schulen vom 14. Juli 2022, Nr. 3.2.4)

1. Allgemeines

(zu VollzBek DS – Schulen, Nr. 3.2.4, Sätze 1 und 2)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten für schulische Zwecke ist grundsätzlich nur auf schulischen Endgeräten zulässig. Soweit Lehrkräften und sonstigem schulischen Personal (im Folgenden: Lehrkräfte) kein geeignetes schulisches Endgerät zur Verfügung steht, dürfen personenbezogene Daten ausnahmsweise auf privaten Endgeräten verarbeitet werden.³

Ob und inwieweit private Endgeräte zur dienstlichen Verarbeitung personenbezogener Daten verwendet werden dürfen, entscheidet die Schulleitung. Sie bestimmt auch, welche Anwendungen hierbei genutzt werden dürfen (z.B. durch Führen einer Softwareliste).

Alle Lehrkräfte, die private Endgeräte nutzen, geben die „Erklärung zur dienstlichen Nutzung privater Endgeräte“ ab (s. Anhang).

2. Sicherheitsstandards für private Endgeräte

(zu VollzBek DS – Schulen, Nr. 3.2.4, Satz 3)

Um die erforderliche Datensicherheit zu gewährleisten, müssen alle privaten Endgeräte bestimmte Sicherheitsstandards erfüllen. Sofern die Schule keine weiterreichenden Sicherheitsstandards festgelegt hat, sind dies die vom StMUK aufgestellten Mindestsicherheitsstandards, abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/schule-digital/datensicherheit-an-schulen.html>.

Die Lehrkräfte stellen eigenständig die Einhaltung der Sicherheitsstandards sicher und bestätigen dies in der „Erklärung zur dienstlichen Nutzung privater Endgeräte“ (s. Anhang).

3. Anzeige privater Endgeräte

(zu VollzBek DS – Schulen, Nr. 3.2.4, Satz 4)

Damit die Schule ihre Rechenschaftspflicht (Art. 5 Abs. 2 DSGVO) und ihre datenschutzrechtliche Auskunftspflicht (Art. 15 DSGVO) erfüllen kann, sind private Endgeräte (z.B. Laptop, Smartphone), auf welchen für dienstliche Zwecke personenbezogene Daten gespeichert werden, vor der erstmaligen Nutzung der Schule anzuzeigen.

Eine Anzeigepflicht besteht nicht, wenn mit dem Gerät lediglich:

- über den Browser (Edge, Safari, etc.) dienstliche Anwendungen aufgerufen werden, bei denen die Datenverarbeitung ausschließlich auf den IT-Systemen der aufgerufenen Anwendung erfolgt und/oder
- native Apps ausgeführt werden, die eine lokale Speicherung von Daten unterbinden.

Wenn eine Anzeigepflicht besteht, wird sie regelmäßig durch Eintragung des/der anzuzeigenden Endgeräte(s) erfüllt. Die Benennung einzelner Geräte entfällt, wenn auf den genutzten Endgeräten

³ Für die Nutzung der schulischen IT-Infrastruktur und die Nutzung der schulischen Internetzugangs mit privaten Endgeräten ist hinsichtlich der Anforderungen an die Netzwerksicherheit zusätzlich die Nutzungsordnung der Schule zu beachten (vgl. a. Nr. 2.6.2.2 KMBek. Schulische IT-Infrastruktur und Internetzugang vom 14. Juli 2022).

nur Anwendungen zugelassen sind, die der Schule automatisch einen vollständigen Überblick über die eingesetzten Endgeräte je Lehrkraft ermöglichen.

4. Belehrung und Dokumentation

(zu VollzBek DS – Schulen, Nr. 3.2.4, Satz 5)

Die Schulleitung oder eine von ihr beauftragte Person belehrt und informiert die Lehrkräfte und das sonstige an der Schule tätige Personal in geeigneter Weise über die Voraussetzungen der Nutzung privater Endgeräte für dienstliche Zwecke (z.B. im Rahmen von SchiLF oder Konferenzen). Dies gilt insbesondere auch für die Sicherheitsstandards und etwaige Änderungen.

Alle Lehrkräfte, die private Endgeräte zur dienstlichen Verarbeitung personenbezogener Daten nutzen dürfen, bestätigen mit der Erklärung (s. Anhang), dass sie die nötige Belehrung bzw. Informationen erfahren haben.

Erklärungen werden zu den Personalnebenakten der Schule genommen.

Anhang: Erklärung zur Nutzung privater Endgeräte für dienstliche Zwecke

Erklärung zur Nutzung privater Endgeräte für dienstliche Zwecke

Schule (=Verantwortlicher für die Datenverarbeitung)

Name der Lehrkraft

Hinweis: Bei Fragen 1-3 darf jeweils nur ein Feld angekreuzt werden.

1. Erforderlichkeit privater Endgeräte für dienstliche Zwecke

- Mir steht (derzeit) kein schulisches Endgerät zur Verfügung.
- Mir steht ein schulisches Endgerät zur Verfügung, das jedoch für folgende Einsatzszenarien nicht geeignet ist:

Soweit ein Dienstgerät zur Verfügung steht, Beschreibung der Einsatzszenarien, in denen ein Privatgerät erforderlich ist:

2. Mit dem privaten Endgerät/den privaten Endgeräten dienstlich genutzte Anwendungen

Ich nutze mit meinem privaten Endgerät/meinen privaten Endgeräten zur Verarbeitung personenbezogener Daten für dienstliche Zwecke

- ausschließlich* von der Schule bereitgestellte oder zugelassene **Anwendungen ohne dauerhafte lokale Datenspeicherung**, die über einen Browser (Edge, Safari, etc.) aufgerufen werden und bei denen die Datenverarbeitung ausschließlich auf den IT-Systemen der aufgerufenen Anwendung erfolgt ODER native Apps, die eine lokale Speicherung von Daten unterbinden

➔ *Weiter bei 4.*

- auch* von der Schule bereitgestellte oder zugelassene **Anwendungen, die personenbezogene Daten lokal auf dem privaten Endgerät speichern**, gemäß folgender Liste:

<i>Bezeichnung der Anwendung:</i>	<i>Die Anwendung ermöglicht der Schule automatisch einen vollständigen Überblick über alle eingesetzten Endgeräte</i>
<i>Anwendung 1</i>	<input type="checkbox"/>
<i>Anwendung 2</i>	<input type="checkbox"/>

Hinweis: Die Schule soll eine Softwareliste führen und zur Verfügung stellen, aus der die notwendigen Informationen hervorgehen.

3. Anzeige der privaten Endgeräte

- Ich zeige die Nutzung der/des folgenden privaten Endgeräte(s) an:

Modell	Seriennummer + Hersteller

- Die Benennung einzelner Geräte entfällt, weil ich nur Anwendungen verwende, die der Schule automatisch einen vollständigen Überblick über die eingesetzten Endgeräte je Lehrkraft ermöglichen (vgl. Liste oben bei 2.).

4. Erklärungen

Mit meiner Unterschrift erkläre ich:

- Über die Sicherheitsstandards der Schule für die Nutzung privater Endgeräte zu dienstlichen Zwecken, bestehend aus den vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus aufgestellten technisch-organisatorischen Mindestvorgaben, abrufbar unter <http://www.km.bayern.de/schule-digital/datensicherheit-an-schulen.html>, und ggf. weiterreichenden Sicherheitsstandards der Schule, wurde ich informiert.
- Bei der Nutzung privater digitaler Endgeräte gemäß meinen Angaben zu Nr. 1 – 3 halte ich die Sicherheitsstandards der Schule nach bestem Wissen und Gewissen ein; ich habe insbesondere sichergestellt, dass die Anwendungen und Einstellungen auf meinem Endgerät den Sicherheitsstandards entsprechen und werde die organisatorischen Vorgaben beachten.
- Änderungen der Sicherheitsstandards, über die mich die Schule informiert, werde ich unverzüglich umsetzen.
- Ich nutze mein privates Endgerät unter Beachtung von Art. 14a LDO nur im zugelassenen Umfang und soweit mir kein geeignetes schulisches Endgerät zur Verfügung steht.

Ort, Datum

Unterschrift der Lehrkraft

(Durch die Schulleitung oder von der Schulleitung beauftragte Person auszufüllen)

Die o.g. Lehrkraft darf das/die genannte(n) Endgerät(e) zur Verarbeitung personenbezogener Daten im o.g. Umfang verwenden.

Dabei sind folgende Maßgaben zu beachten:

--

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung/beauftragten Person

Die Lehrkraft erhält eine Kopie dieses Dokuments.